

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 18

Ausgabe: 03/2011

erscheint am: 15.03.2011

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Qualitätsentwicklung in unseren Kindertageseinrichtungen (QUIK)



Im März 2009 schloss die Gemeinde Ketzerbachtal als Träger von Kindertageseinrichtungen und der Landkreis Meißen eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Arbeitskreises Qualitätsentwicklung in unseren Kindertageseinrichtungen (QUIK) ab.

Der Landkreis Meißen übernahm in den Jahren 2009/2010 die Aufgabe mit Leiterinnen und Erzieherinnen aus Kindertageseinrichtungen des Landkreises Meißen den Arbeitskreis als fachbezogene Fortbildung durchzuführen.

Ziel der Kooperationsvereinbarung war die Qualifizierung der Teilnehmerinnen für die Aufgabe interner Qualitätsentwicklung im Team ihrer Kindertageseinrichtung.

Auf der Grundlage des Nationalen Kriterienkataloges für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren trafen sich regelmäßig 16 Teilnehmerinnen in 10 Arbeitstreffen im Umfang von bis zu 6 Stunden und qualifizierten sich zu

fachlichen Aspekten pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen sowie Arbeitstechniken und Methoden für die Steuerung interner Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Die Teilnehmerinnen erwarben die Befähigung, das von PädQUIS entwickelte Verfahren interner Qualitätsentwicklung anzuwenden und nach Abschluss des QUIK-Arbeitskreises eigenständig und dauerhaft weiterzuführen.

Am 3. Februar 2011 präsentierten die Teilnehmerinnen Trägervertretern und Einrichtungsleiterinnen Ergebnisse der internen Qualitätsentwicklung in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen.

Aus unserer Gemeinde nahmen die Erzieherinnen Frau Kläwer aus der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ in Rhäsa und Frau Machowecz aus der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Ziegenhain an der Fortbildung teil.

In der Abschlusspräsentation stellten sie ihre bereits umgesetzten Methoden für die Steuerung interner Qualitätsentwicklung am Beispiel des neu entstandenen Raumes der kleinen Forscher (Matschecke) in Ziegenhain und am Beispiel der Einführung der offenen Gruppenarbeit in Rhäsa vor. Beide Erzieherinnen erhielten ihr Zertifikat als Qualitätsbeauftragte einer Kindertageseinrichtung nach dem Nationalen Kriterienkatalog.

Wir gratulieren Frau Kläwer und Frau Machowecz für den erfolgreichen Abschluss und wünschen ihnen bei der weiteren Umsetzung des entwickelten Verfahrens interner Qualitätsentwicklung gemeinsam mit ihrem Team und ihrer Leiterin, die jederzeit unterstützend hinter ihren Qualitätsbeauftragten standen und stehen, viel Erfolg zur Freude unserer Kinder.

Dem Landkreis Meißen danken wir für die kostenfreie Teilnahme unserer Erzieherinnen an dieser Fortbildung.

Elke Steglich
Hauptamtsleiterin

Wichtige Informationen:

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschaitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

■ Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

02.04.2011

■ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

15.04.2011

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung

Gefasste Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses in seiner Sitzung vom 22.02.2011:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal/Leuben-Schleinitz billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal/Leuben-Schleinitz, Planteil Leuben-Schleinitz. Der Planentwurf vom 23. November 2010 ist Anlage zum Beschluss. Dieser Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 05-03/11

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Befangenheit

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ketzerbachtal / Leuben-Schleinitz empfiehlt zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einen Kostensatz in Höhe von 180.000,00 € festzusetzen. Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Beschluss-Nr. 06-03/11

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 03.03.2011:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt die von der K+U-Plan Ingenieurgesellschaft aus Hainichen mit Arbeitsstand Januar 2011 vorgelegte Entwurfsplanung zum Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 07 „Brücke über den Kaschkabach“ im Zuge der Ortsverbindungsstraße Raußlitz-Saultitz. Für die weiterführenden Planungsschritte wird die Fahrbahnbreite auf der Brücke auf 4,50 m festgelegt. Für die Haushaltsstelle 2.6300.9401 (Ersatzneubau Brücke Kaschkabach) wird für das Jahr 2011 eine überplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 5.100,00 € beschlossen.

Beschluss-Nr. 119-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Rhäsa, im Bereich des Grunaer Weges (Stand 28.09.2010) zur Kenntnis und beschließt diese, entsprechend der als Anlage beigefügten Tabelle, zur redaktionellen Einarbeitung in den Satzungsentwurf. Der Bürgermeister wird beauftragt das Abwägungsergebnis den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zuzusenden.

Beschluss-Nr. 120-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Rhäsa, im Bereich des Grunaer Weges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Begründung (Teil C) wird gebilligt. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist nach § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 121-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt in der Haushaltssatzung des Jahres 2012 für den Kanal- und Gehwegbau in Ziegenhain folgende Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen:

- Einnahmeansatz: 40.000,00 €
- Ausgabeansatz: 40.000,00 €

Der Honorarvertrag mit dem Ingenieurbüro CIC Bauingenieure GmbH Dresden wird entsprechend des Nachtragsangebotes vom 03.01.2011 um die Leistungen der Ertüchtigung der Umleitungsstrecke im Wert von 9.030,02 € brutto ergänzt.

Beschluss-Nr. 122-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Bauleistungen für den grundhaften Ausbau des öffentlichen Platzes „Rittergut 1 - 11“ in Raußlitz gemäß dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und dem daraus resultierenden Vergabevorschlag des Architekturbüros Thiel aus Ziegenhain vom 22.02.2011 (Anlage zum Beschluss) zum Angebotspreis von 159.214,11 EUR brutto an die Firma WeBer Bau GmbH aus Großenhain zu vergeben.

Beschluss-Nr. 123-15/11

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung; 3 Gegenstimmen; 1 Befangenheit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des überarbeiteten Entwurfes der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Kleinmockritz“ (2. Offenlage) der Gemeinde Mochau, Planungsstand 1. Februar 2011, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 124-15/11

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für die Flurstücke 241 und 270 der Gemarkung Pinnewitz nicht besteht. Für das Flurstück 248/1 der Gemarkung Pinnewitz wird nach § 25 SächsWG ein Vorkaufsrecht ausgeübt.

Beschluss-Nr. 125-15/11

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen; 1 Gegenstimme

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 9/3 der Gemarkung Klessig nicht besteht.

Beschluss-Nr. 126-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 167 der Gemarkung Saultitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 127-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 109 der Gemarkung Pinnewitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 128-15/11

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, - einstimmig -



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1
• 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind für den Inhalt der Beiträge: die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck):

RIEDEL – Verlag & Druck KG

• 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a

• Tel.: 03722 505090, Fax: 03722 5050922

• E-Mail: info@riedel-verlag.de

Auflage: 750 Stück

Abopreis: 0,25 Euro

Haushaltssatzung der Gemeinde Ketzerbachtal für das Haushaltsjahr 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat die Haushaltssatzung 2011 mit seinen Bestandteilen und Anlagen am 03.02.2011 beschlossen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist nach §§ 76 Abs. 2 und 119 Abs. 1 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Ketzerbachtal wurde dem Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, am 10.02.2011 vorgelegt.

Das Landratsamt Meißen hat mit rechtsaufsichtsbehördlichem Bescheid vom 07. März 2011 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 SächsGemO wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ketzerbachtal für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 74 SächsGemO hat am 03.02.2011 der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	5.211.767,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	3.780.224,00 EUR
Vermögenshaushalt	1.431.543,00 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von

0

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von

0

4. der Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Leuben-Schleinitz von

180.000,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 350 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 370 vom Hundert

Raußlitz, 15.03.2011


Gröbler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslage:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich den Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 17.03.2011 bis 25.03.2011

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal in Raußlitz, Rittergut 1, öffentlich aus.



Gröbler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz II



**Teilnehmergeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Leuben-Schleinitz II**

Der Vorstandsvorsitzende

Gemeinde/Stadt: Leuben-Schleinitz; Ketzerbachtal
Gemarkungen: (Teile der Gemarkungen) Badersen, Dobschütz, Eulitz, Graupzig, Leuben, Lossen, Praterschütz, Pröda, Schleinitz; Ziegenhain

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz II oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmersammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Gasthof Lossen
Lossen 1b
01623 Leuben-Schleinitz

Versammlungszeit: **Dienstag, den 12. April 2011**, um 19:00 Uhr

- Tagesordnung:
1. Stand des Verfahrens
 2. Ortslagenvermessung und -verhandlung
 3. Sonstiges

Bitte nehmen Sie diesen Veranstaltungstermin wahr, da jeder Eigentümer und Erbbauberechtigter aus dem Verfahrensgebiet an der Ländlichen Neuordnung beteiligt ist und an der Gestaltung dieses Gebietes mitwirken sollte. Weiterhin wird es in Zukunft Verfahrensabschnitte geben, an denen jeder Eigentümer und Erbbauberechtigter direkt beteiligt ist (u. a. Neuzuteilung und Vermessung der Flurstücke, Abschluss der Wertermittlung, Beitragserhebung).

Großenhain, 07.03.2011

gez. Schütze

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden

nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Bodenbach, Priesen und Raußlitz der Gemeinde Ketzerbachtal Vom 23. Februar 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland, OT Raußlitz, Rittergut 7, 01623 Ketzerbachtal, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Trinkwasserleitungen (DN 63 - DN 250) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Bodenbach, Priesen und Raußlitz der Gemeinde Ketzerbachtal.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 11. April 2011 bis einschließlich 9. Mai 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 23. Februar 2011

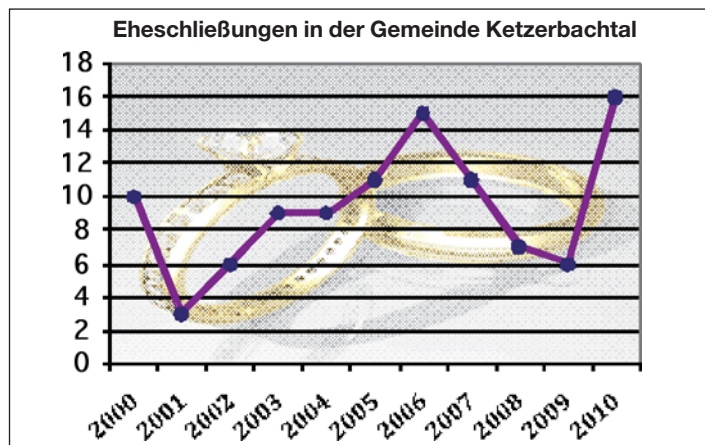
Landesdirektion Dresden

Gereon Packbier
Stellv. Referatsleiter

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Eheschließungen und Ehescheidungen in unserer Gemeinde

2010		Eheschließungen	
Monat	Hochzeiten		
Januar		2000	10
Februar		2001	3
März	1	2002	6
April	3	2003	9
Mai	5	2004	9
Juni	2	2005	11
Juli	2	2006	15
August		2007	11
September		2008	7
Oktober		2009	6
November	1	2010	16
Dezember	2	Ehescheidungen	
		2007	4
		2008	17
		2009	8
		2010	17



Kinderzahlen in den Einrichtungen

derzeit: 188 Kinder
in Kita Rhäsa: 55 (16 unter 3 Jahre)
in Kita Ziegenhain: 48 (8 unter 3 Jahre)
im Hort: 85
Anzahl Erzieherinnen: 17 + 1 Leiterin

Ketzerbachtal im Internet:
www.ketzerbachtal.de